

**▲ Hochschule Harz**

Hochschule für angewandte Wissenschaften  
Harz University of Applied Sciences

**Amtliches Mitteilungsblatt  
der Hochschule Harz**

**Hochschule für angewandte Wissenschaften  
Wernigerode/Halberstadt**

**Herausgeber: Der Rektor**

**Nr. 1/2021**

**Wernigerode, den 25. Februar 2021**

Herausgeber:

Hochschule Harz  
Hochschule für angewandte Wissenschaften  
Der Rektor  
Friedrichstraße 57-59  
38855 Wernigerode  
Telefon: (0 39 43) 659-100  
Telefax: (0 39 43) 659-109

Redaktion:

Rektorat

Auf der Grundlage des § 55 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen- Anhalt (HSG LSA) vom 05. Mai 2004 (GVB. LSA Seite 256) in der Fassung vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA Nr.28, Seite 600ff.) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 02. Juli 2020 (GVBl. LSA 2020 S. 334), in Verbindung mit § 27, § 67a Abs. 2 Nr. 3 a), § 76 und § 77 Abs. 2 Nr. 8 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) sowie der Rahmenezulassungsordnung für konsekutive Masterstudiengänge der Hochschule Harz vom 28. Februar 2012 haben der Fachbereichsrat des Fachbereichs Automatisierung und Informatik am 13. Januar 2021 sowie der Senat der Hochschule Harz folgende

### **Zulassungsordnung**

für die Master-Studiengänge „Data Science“ und  
„Data Science (berufsbegleitend)“

beschlossen:

Inhalt		
	<u>Präambel</u> .....	2
	<u>§ 1</u> <u>Zuständigkeit</u> .....	2
	<u>§ 2</u> <u>Zulassungsantrag und Fristen</u> .....	2
	<u>§ 3</u> <u>Zulassungsvoraussetzungen</u> .....	3
	<u>§ 4</u> <u>Zulassungsverfahren</u> .....	4
	<u>§ 5</u> <u>Auflösend bedingte Zulassung</u> .....	4
	<u>§ 6</u> <u>Zulassungs- und Ablehnungsbescheid</u> .....	5
	<u>§ 7</u> <u>Zulassung in ein höheres Fachsemester</u> .....	5
	<u>§ 8</u> <u>Durchlässigkeit</u> .....	5
	<u>§ 9</u> <u>Inkrafttreten</u> .....	5

## **Präambel**

Die Zulassungsordnung regelt den Zugang zum Studium der Masterstudiengänge „Data Science“ und „Data Science (berufsbegleitend)“ im Fachbereich Automatisierung und Informatik der Hochschule Harz. Die Studiengänge führen in allen Studienverläufen zum akademischen Grad Master of Science (M.Sc.).

### **§ 1 Zuständigkeit**

- (1) Die Entscheidung über die Zulassung zum Studium in dem von den Bewerber\*innen gewählten Studiengang sowie die Zuordnung zu Studienverläufen obliegen der Zulassungskommission. Sie wirkt bei der Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen mit.
- (2) Der Fachbereichsrat bestellt eine gemeinsame Zulassungskommission für die Masterstudiengänge „Data Science“ und „Data Science (berufsbegleitend)“.
- (3) Der Zulassungskommission gehören das vom Fachbereich mit der Koordination beider Studiengänge beauftragte Mitglied der Professorengruppe als Vorsitzende/r der Kommission sowie zwei weitere Professor\*innen an. An die Stelle einer/s dieser beiden Professor\*innen kann ein Mitglied der Gruppe wissenschaftlicher Mitarbeiter\*innen und Lehrkräfte für besondere Aufgaben treten. Der Zulassungskommission kann ein studentisches Mitglied aus den Studierendengruppen des Bachelor- und Masterstudiums mit beratender Stimme angehören.
- (4) Die Zulassungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind, darunter mindestens eines aus der Professorengruppe. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Professorengruppe und aus der Gruppe wissenschaftlicher Mitarbeiter\*innen und Lehrkräfte für besondere Aufgaben beträgt drei Jahre, die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr. Die Amtszeiten verlängern sich automatisch, wenn der Fachbereichsrat zum Ablauf der Amtszeiten keine neuen Mitglieder bestellt.

### **§ 2 Zulassungsantrag und Fristen**

- (1) Die Zulassung zu den Studiengängen „Data Science“ und „Data Science (berufsbegleitend)“ erfolgt jeweils zum Winter- und Sommersemester.
- (2) Anträge auf Zulassung müssen der Zulassungskommission zu den hochschulöffentlich bekannt gegebenen Terminen vollständig zugegangen sein. Nicht fristgemäß eingegangene Bewerbungen und Bewerbungen mit bei Ablauf der Ausschlussfrist unvollständigen Unterlagen können vom weiteren Verfahren ausgeschlossen werden.
- (3) Anträge auf Zulassung von Bewerber\*innen mit im Ausland erlangten Hochschulabschlüssen sind vorab über die Arbeits- und Servicestelle für internationale Studienbewerbungen uni-assist e.V. zu den veröffentlichten Vorabfristen einzureichen.
- (4) Zulassungsanträge von Bewerber\*innen mit deutscher Hochschulzugangsberechtigung und mit an deutschen Hochschuleinrichtungen erbrachten Hochschulabschlüssen sind mittels des von der Hochschule bereitgestellten Online-Formulars zu stellen. Dem online ausgefüllten, ausgedruckten und eigenhändig unterschriebenen Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
  - a. Ein Nachweis über die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 3 Abs. 1 in amtlich beglaubigter Kopie oder in beglaubigter deutscher oder englischer Übersetzung, falls das Original nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst ist.

- b. Eine eigenhändig unterschriebene Erklärung darüber, dass man bislang den Prüfungsanspruch im gewählten Studiengang nicht verloren hat. Die Entscheidung über die Vergleichbarkeit von Studiengängen obliegt der Zulassungskommission.
  - c. Ein in deutscher oder englischer Sprache verfasster tabellarischer Lebenslauf mit einer aussagekräftigen Darstellung des Bildungsweges.
  - d. Formulierung eines Motivationsschreibens in deutscher oder englischer Sprache zum Masterstudium: In der Bewerbung soll dargestellt werden, worin das besondere Interesse am Studiengang liegt und wo die eigene Qualifikation für diesen Studiengang gesehen wird.
  - e. Zusätzliche Nachweise bereits bestandener Prüfungsleistungen aus anderen Masterstudiengängen und/ oder nachgewiesene berufspraktische Erfahrung in den genannten Schwerpunkten aus § 3 Absatz 2, sofern diese vorhanden sind.
- (5) Die Antragsunterlagen sind an folgende Adresse zu senden:

Für "Data Science":

Hochschule Harz  
 Dezernat für studentische Angelegenheiten  
 Friedrichstraße 57-59  
 38855 Wernigerode

Für "Data Science (berufsbegleitend)":

Hochschule Harz  
 Professional Center  
 Friedrichstraße 57-59  
 38855 Wernigerode

### **§ 3 Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Zulassungsvoraussetzung zum Master-Studiengang ist ein erster akademischer Hochschulabschluss - in der Regel ein Bachelorabschluss oder ein vergleichbarer Studienabschluss gemäß Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA).
- (2) Das berufsqualifizierende, erfolgreich abgeschlossene Hochschulstudium soll einen Schwerpunkt in Informatik, Mathematik, Statistik, Physik, Wirtschaftsingenieurwesen, Wirtschaftsinformatik, Medieninformatik, Technischer Betriebswirtschaftslehre oder anderer quantitativer Ausrichtung aufweisen. Sofern der erste berufsqualifizierende Studienabschluss keinen solchen Schwerpunkt aufweist, können zusätzliche berufspraktische Erfahrungen oder andere Qualifikationen berücksichtigt werden. Die Entscheidung darüber trifft die Zulassungskommission.
- (3) Für die Zulassung im dreisemestrigen Studienverlauf (Fast) des konsekutiven Studiengangs sind mindestens 210 ECTS-Leistungspunkte aus dem vorhergehenden Hochschulstudium nachzuweisen.
- (4) Für die Zulassung im viersemestrigen Studienverlauf (Regular) des konsekutiven Studiengangs sind mindestens 180 ECTS-Leistungspunkte aus dem vorhergehenden Hochschulstudium nachzuweisen.
- (5) Für die Zulassung im berufsbegleitenden Studiengang sind mindestens 210 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen, wobei maximal 30 ECTS-Leistungspunkte durch Anrechnung außerhochschulisch erworbener Lernergebnisse beigebracht werden können. Bei Nachweis eines Hochschulabschlusses mit 180 ECTS-Leistungspunkten können Angleichungsleistungen im Umfang von maximal 30 ECTS-Leistungspunkten als Zulassungsaufgabe gemäß § 5 dieser Ordnung erteilt werden.
- (6) Das vorhergehende Hochschulstudium muss mit einem überdurchschnittlichen Ergebnis abgeschlossen worden sein, d. h. in der Regel mit der Note „gut“ oder besser. Ausnahmen sind bei Vorhandensein anderer Qualifikationsmerkmale zugelassen. Die Entscheidung darüber trifft die Zulassungskommission.

- (7) Von den Bewerber\*innen ist der Nachweis einer berufspraktischen Erfahrung im fachlichen Umfeld des gewählten Studiengangs gemäß § 3 Absatz 2 zu erbringen:
- a. im Studiengang "Data Science" mindestens 10-wöchig,
  - b. im Studiengang "Data Science (berufsbegleitend)" mindestens einjährig.
- (8) Es sind ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen, sofern Deutsch nicht die Muttersprache der Bewerberin oder des Bewerbers ist. Die Anforderungen an die Deutschkenntnisse ergeben sich aus der Immatrikulationsordnung der Hochschule Harz in der jeweils geltenden Fassung.

#### **§ 4 Zulassungsverfahren**

- (1) Alle Bewerbungen werden auf Vollständigkeit und Fristeinhaltung geprüft. Unvollständige oder nicht fristgemäße Bewerbungen nehmen am weiteren Auswahlprozess nicht mehr teil. Sofern ein Auswahlverfahren vorangestellt ist, so ist das Ergebnis der Bewerbung beizufügen.
- (2) Sofern es sich um einen zulassungsbeschränkten Studiengang handelt, ist für das Zulassungsverfahren die Studienplatzvergabeverordnung des Landes anzuwenden. Ansonsten werden alle Bewerber\*innen angenommen, die die Zulassungsvoraussetzungen nach § 3 erfüllen, wobei eine Anzahl von 16 Studierenden pro Studienjahr und Studiengang angestrebt wird.
- (3) Erreicht die Zahl der Bewerber\*innen nicht die Anzahl der zu vergebenden Studienplätze im Zulassungszeitraum, werden alle Bewerber\*innen angenommen, die die Zulassungsvoraussetzungen nach § 3 erfüllen, sofern es sich um einen zulassungsbeschränkten Studiengang handelt.
- (4) Die Zulassung erfolgt gemäß § 3 dieser Ordnung entweder im dreisemestrigen oder viersemestrigen Studienverlaufs des konsekutiven Studienganges oder im berufsbegleitenden Studiengang.
- (5) Nehmen nicht alle Zugelassenen die Zulassung fristgerecht nach § 6 Abs. 2 an, können in einem Nachrückverfahren weitere Bewerber\*innen in der Reihenfolge ihres Auswahlrangplatzes zugelassen werden, sofern es sich um einen zulassungsbeschränkten Studiengang handelt.
- (6) Über das Zulassungsverfahren und die Auswahlentscheidungen ist durch die Zulassungskommission ein Protokoll anzufertigen. Darin sind auch Auflagen sowie Ablehnungsbegründungen aufzunehmen. Im Protokoll ist auch die Zuordnung der Bewerber\*innen nach § 4 Absatz 4 auszuweisen.

#### **§ 5 Auflösend bedingte Zulassung**

- (1) Für Bewerber\*innen nach § 2(4) im konsekutiven Studiengang „Data Science“, deren akademischer Hochschulabschluss zum Ende der Bewerbungsfrist noch nicht vorliegt, kann eine auflösend bedingte Zulassung erteilt werden, sofern die vorliegenden Studienleistungen einen erfolgreichen Studienabschluss innerhalb von vier Monaten nach Semesterbeginn erwarten lassen. Näheres regelt die Rahmenezulassungsordnung für konsekutive Masterstudiengänge der Hochschule Harz. Wird der Nachweis des Studienabschlusses nicht fristgerecht erbracht, erfolgt eine Exmatrikulation.
- (2) Die Zulassung zum berufsbegleitenden Studiengang steht unter dem Vorbehalt eines mit der Studiengangsleitung abgeschlossenen Studienvertrages.
- (3) Sind die Studiennachweise nicht eindeutig zu beurteilen oder wurden im vorhergehenden Hochschulstudium fachliche Leistungen nicht erbracht, die eine wesentliche

Voraussetzung für den betreffenden Masterstudiengang darstellen, kann eine Zulassung unter Auflagen erfolgen. Auflagen in Form von zusätzlich zu erbringenden Studienleistungen sowie einen Zeitplan legt die Zulassungskommission im Rahmen eines Learning Agreements fest. Werden die Auflagen vom Studierenden nicht eingehalten, kann die Zulassung widerrufen werden.

## **§ 6 Zulassungs- und Ablehnungsbescheid**

- (1) Nach § 4 ausgewählte Bewerber\*innen erhalten einen schriftlichen Zulassungsbescheid. Nach § 5 ausgewählte Bewerber\*innen erhalten einen schriftlichen Zulassungsbescheid mit Nennung der auflösenden Bedingung bzw. mit dem Hinweis auf Auflagen sowie deren Rechtsfolgen.
- (2) Das Rektorat der Hochschule bestimmt eine Frist, innerhalb derer die zugelassenen Bewerber\*innen schriftlich zu erklären haben, dass sie ihren Studienplatz annehmen. Der Zulassungsbescheid wird unwirksam, wenn die/der zugelassene Bewerber\*in die Erklärung nicht form- und fristgerecht einreicht. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Annahmefrist durch die Hochschule verlängert werden.
- (3) Zugelassene Bewerber\*innen haben sich entsprechend der Immatrikulationsordnung der Hochschule Harz einzuschreiben. Anderenfalls wird der Zulassungsbescheid unwirksam und der Studienplatz im Nachrückverfahren erneut vergeben. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (4) Nicht zugelassene Bewerber\*innen erhalten einen Ablehnungsbescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.
- (5) Im Falle einer Nichtzulassung ist eine erneute Bewerbung zur nächsten Bewerbungsfrist möglich.

## **§ 7 Zulassung in ein höheres Fachsemester**

- (1) Bewerber\*innen im konsekutiven Studiengang „Data Science“ können auf Antrag in ein höheres Semester zugelassen werden, sofern gleichwertige Prüfungsleistungen eines fachverwandten Masterstudienganges einer anderen deutschen Hochschuleinrichtung nachgewiesen werden. Diese Feststellung der Gleichwertigkeit und die Anrechnung von Studienleistungen erfolgt auf Grundlage der Prüfungs- und Studienordnung des Studiengangs durch den Prüfungsausschuss auf Empfehlung der Zulassungskommission.
- (2) Die Zulassung in ein höheres Semester kann mit Auflagen verbunden werden, die in einem Learning Agreement niedergelegt werden.

## **§ 8 Durchlässigkeit**

Es besteht Durchlässigkeit zwischen den Studiengängen „Data Science“ und „Data Science (berufsbegleitend)“. Module mit gleichen Inhalten und Kompetenzzielen werden ohne weitere Äquivalenzprüfung anerkannt.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Zulassungsordnung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor mit ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Harz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Automatisierung und Informatik vom 13. Januar 2021 und des Senats der Hochschule Harz vom 27. Januar 2021.

Wernigerode, 25.02.2021

Prof. Dr. Folker Roland  
Rektor der Hochschule Harz